

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio**

Band (Jahr): **24 (1906)**

Heft 273

PDF erstellt am: **25.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Abonnements:

Schweiz: Jährlich Fr. 6.
2^{tes} Semester . . . 3.
Ausland: Zuschlag des Porto.
Es kann nur bei der Post
abonnirt werden.
Preis einzelner Nummern 10 Cts.

Abonnements:

Suisse: un an . . . fr. 6.
2^e semestre . . . 3.
Etranger: Plus frais de port.
On s'abonne exclusivement
aux offices postaux.
Prix du numéro 10 cts

Schweizerisches Handelsamtsblatt

Feuille officielle suisse du commerce — Foglio ufficiale svizzero di commercio

Erscheint 1—2 mal täglich,
ausgenommen Sonn- und Feiertage.

Redaktion und Administration
im Eidgenössischen Handelsdepartement.

Rédaction et Administration
au Département fédéral du commerce.

Paraît 1 à 2 fois par jour,
les dimanches et jours de fête exceptés.

Annoncen-Pacht: **Rudolf Mosse, Zürich, Bern etc.**
Insertionspreis: 25 Cts. die viergespaltene Borgiszeile (für das Ausland 35 Cts.).

Régie des annonces: **Rodolphe Mosse, Zurich, Berne, etc.**
Prix d'insertion: 25 cts. la ligne d'un quart de page (pour l'étranger 35 cts.).

Inhalt — Sommaire

Handelsregister. — Registre du commerce. — Bilan d'une compagnie d'assurance (Bilanz einer Versicherungsgesellschaft). — Versicherungswesen in der Schweiz. — Baumwollindustrie in den Südstaaten der Union. — Ausländische Banken. — Banques étrangères.

Amtlicher Teil — Partie officielle

Handelsregister. — Registre du commerce. — Registro di commercio.

I. Hauptregister. — I. Registre principal. — I. Registro principale.

Bern — Berne — Berna Bureau Bern.

1906. 21. Juni. Die im Handelsregister von Bern eingetragene Aktiengesellschaft Centralheizungsfabrik Bern A. G. yornals J. Ruel, mit Sitz in Bern (S. H. A. B. Nr. 115 vom 30. März 1901, pag. 457, Nr. 303 vom 15. August 1902, pag. 1210, Nr. 195 vom 15. Mai 1903, pag. 777, und Nr. 75 vom 26. Februar 1906, pag. 297) hat in ihrer ordentlichen Generalversammlung vom 3. Mai 1906 in teilweiser Revision ihrer Gesellschaftsstatuten vom 18. März 1901 das Aktienkapital festgesetzt auf Fr. 1,500,000, eingeteilt in 7500 Aktien à Fr. 200, auf den Inhaber lautend. Hievon sind gegenwärtig 5000 Aktien, tragend die Nummern 1 bis 5000, ausgegeben und voll einbezahlt. Das Aktienkapital beträgt also dermalen Fr. 1,000,000. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, im geeigneten Zeitpunkte die restierenden 2500 Aktien Nr. 5001 bis 7500 in einem oder mehreren Malen auszugeben und deren Emissions- und Einzahlungsbedingungen festzusetzen. Die übrigen beschlossenen Statutenänderungen beziehen sich nicht auf die früher publizierten Tatsachen.

21. Juni. Aus dem Verwaltungsrat der Aktiengesellschaft unter der Firma Baugesellschaft Bollwerk, mit Sitz in Bern (S. H. A. B. Nr. 454 vom 26. Dezember 1902, pag. 1813) ist Eugène Isaac in Genf ausgetreten. In der Generalversammlung der Aktionäre vom 18. Mai 1906 wurde der Verwaltungsrat neu bestellt wie folgt: Präsident: Otto Luistorf, Architekt, von und in Bern; Vizepräsident: Karl Könitzer, von Uebeschi, Baumeister, in Worb; Sekretär: Christian Tenger, von Schleithelm, Notar, in Bern. Für die Gesellschaft zeichnen der Präsident, der Vizepräsident und der Sekretär je zu zweien kollektiv.

22. Juni. Inhaber der Firma Rob. Wetter-Kofmel in Bern ist Robert Fridolin Wetter, von Bremgarten (Aargau), in Bern. Natur des Geschäfts: Informations- und Inkasso-Bureau, Handels- und Versicherungs-Agenturen. Geschäftslokal: Spitalgasse 22 in Bern.

22. Juni. Inhaberin der Firma Plazierungsbureau Berna, Frau E. von Hoven in Bern ist Johanna Emilie von Hoven geb. Hassler, von Bessigheim b. Hohenstein (Württemberg), in Bern. Natur des Geschäfts: Plazierungsbureau, Marktgasse Nr. 5 in Bern.

22. Juni. Friedrich Hermann Lehmann, von Hindelbank, Wilhelm Aus der Au, von St. Gallen, Robert Gottfried Rabus, von Bremgarten (Bern), und Ernst Grogg, von Untersteckholz, alle in Bern wohnhaft, haben unter der Firma Schweizerische Gesellschaft für Gummikultur, F. Lelmann & Co in Bern eine Kollektivgesellschaft eingegangen, welche mit heutigem Tage beginnt. Die rechtsverbindliche Unterschrift namens der Gesellschaft führt Friedrich Hermann Lehmann mit einem der übrigen Gesellschafter kollektiv. Natur des Geschäfts: Kommissionsweiser Verkauf von Gummiernte-Anteilseheinen der Chicago-Gummipflanzungsgesellschaft in Chicago und eventuell Kultur von Gummi und andern Produkten auf eigene Rechnung. Geschäftslokal: Werdtweg 21 in Bern.

Bureau Interlaken.

21. Juni. Die Gebrüder Lucien, Edmond und Jonas Geismar, von Grussenheim (Elsass), ersterer in Schwyz, letztere 2 in Interlaken wohnhaft, haben unter der Firma Gebrüder Geismar zur Stadt Paris in Interlaken eine Kollektivgesellschaft eingegangen, welche am 1. Mai 1906 begonnen hat. Natur des Geschäfts: Manufakturen, Hut- und Konfektionswarenhandlung. Geschäftslokal: in Interlaken.

21. Juni. Unter der Firma Regina-Hôtel Jungfraublick A. G. (Familie J. Oesch) in Interlaken, hat sich eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Matten bei Interlaken gegründet, welche den Betrieb des Regina-Hotel Jungfraublick in Interlaken zum Zwecke hat, sei es durch eigenen Betrieb oder durch Verpachtung des Hotels. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt. Das Aktienkapital beträgt Fr. 500,000, ist eingeteilt in 500 auf den Namen lautende Aktien von je Fr. 1000. Die Vertretung der Gesellschaft nach aussen übt der vom Verwaltungsrat gewählte Direktor aus. Derselbe führt namens der Gesellschaft die rechtsverbindliche Unterschrift. Direktor ist: Jakob Oesch von Amsoldingen, Hôtelier in Interlaken. Die Gesellschaft erteilt Einzelprokura an: Ernst Seewer-Oesch, von Gsteig bei Saanen, Apotheker in Interlaken. Alle Bekanntmachungen erfolgen durch das Schweiz. Handelsamtsblatt, eventuell auch durch andere Blätter. Die Gesellschaftsstatuten wurden von der konstituierenden Generalversammlung der Aktionäre vom 9. Juni 1906 genehmigt. Das Geschäftslokal befindet sich im Regina-Hôtel Jungfraublick in Matten bei Interlaken.

Bureau Nidau.

21. Juni. Unter der Firma Pianofabrik Burger & Jacobi, A. G. gründet sich mit Sitz in Madretsch eine Aktiengesellschaft, welche den Erwerb und Fortbetrieb des der Kollektivgesellschaft «Burger & Jacobi» ge-

hörenden Pianofabrikationsgeschäftes in Madretsch bezweckt. Die Gesellschaftsstatuten sind am 5. Juni 1906 festgesetzt worden. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt; das Grundkapital beträgt Fr. 320,000, eingeteilt in 64 Aktien von je Fr. 5000. Die Aktien lauten auf den Namen. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit es die Interessen Dritter anbetrifft, durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt, solche an die Aktionäre, durch eingeschriebenen Brief an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre. Die Gesellschaft wird nach aussen durch die Direktion vertreten, deren Mitglieder die rechtsverbindliche Einzelunterschrift führen. Mitglieder sind: Christian Burger, von Eggwil, Fabrikant in Madretsch, und Hermann Jacobi, von Günsberg (Kt. Solothurn), Fabrikant in Biel. Geschäftslokal: Pianostrasse Nr. 109.

Basel-Stadt — Bâle-Ville — Basilea-Città

1906. 22. Juni. Unter dem Namen Kaufmännischer Verein Basel besteht in Basel ein Verein und bildet als solcher eine Sektion des Schweizerischen Kaufmännischen Vereins (Zentralverein). Der Verein bezweckt die allgemeine und speziell kaufmännische Ausbildung, die Förderung der Berufsinteressen und der Wohlfahrt seiner Mitglieder, sowie die Pflege edler Geselligkeit und kollegialischer Gesinnung. Die Statuten sind in der obligatorischen Quartals-Sitzung vom 29. April 1903 in der ausserordentlichen Vereinsversammlung vom 28. April 1906 und in der Generalversammlung vom 13. Juni 1906 festgesetzt worden. Als Aktivmitglied kann jeder aufgenommen werden, der das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, sich mit kaufmännischen Arbeiten beschäftigt oder in öffentlichen Verwaltungen angestellt ist und einen unbescholtenen Ruf besitzt. Das Eintrittsgeld beträgt Fr. 3, davon befreit sind frühere Mitglieder des Kaufmännischen Vereins Basel oder des Schweizerischen Kaufmännischen Vereins. Der Jahresbeitrag beträgt Fr. 12, er wird nach sechsjähriger ununterbrochener Mitgliedschaft auf Fr. 8 ermässigt. Aufnahmebesuche sind dem Vorstände schriftlich einzureichen. Als Passivmitglieder können alle diejenigen aufgenommen werden, welche das 25. Altersjahr zurückgelegt haben und den übrigen für die Aufnahme als Aktivmitglied gestellten Anforderungen entsprechen. Das Eintrittsgeld beträgt Fr. 2; die Befreiung von dessen Entrichtung tritt in den bei den Aktiven genannten Fälle auch hier ein. Der Jahresbeitrag ist Fr. 8. Die Anmeldung kann schriftlich oder persönlich beim Vorstände erfolgen. Aktiv- und Passivmitglieder haben ausserdem jährlich Fr. 1 Zentral-Vereinsbeitrag zu entrichten. Zu den Auswärtigen Mitgliedern können während der Dauer ihrer Abwesenheit von Basel frühere Aktiv- oder Passiv-Mitglieder übertreten. Das diesbezügliche Gesuch ist dem Vorstände schriftlich einzureichen. Jahresbeitrag Fr. 6. Unterstützendes Mitglied wird jeder, der sich schriftlich oder persönlich hiefür anmeldet. Eintrittsgeld wird nicht erhoben. Jahresbeitrag mindestens Fr. 20. Zu Ehrenmitgliedern ernannt auf Antrag des Vorstandes Mitglieder und Gönner des Vereins, die sich in hervorragender Weise um ihn verdient gemacht haben. Die Ehrenmitglieder sind jeder Beitragspflicht entbunden. Die Aufnahme sämtlicher Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder findet durch den Vorstand statt. Jedes Vereinsmitglied, mit Ausnahme der Unterstützenden, ist als solches auch Mitglied des Schweizerischen Kaufmännischen Vereins und erhält als solches das Zentralorgan unentgeltlich zugestellt. Auf ausdrücklichen Wunsch hin können auch unterstützende Mitglieder, ohne Beitragserhöhung, Mitglied des Zentralvereins werden. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand oder durch Ausschluss. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft fällt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen dahin. Die Organe des Vereins sind: a) die Vereinsversammlung, b) der aus 9 Mitgliedern bestehende Vorstand, c) die Kommissionen. Die Einladung zu den ordentlichen und ausserordentlichen Vereinsversammlungen geschieht im Zentralorgan des Schweizerischen Kaufmännischen Vereins oder, wenn ein solches nicht besteht, durch Zirkular. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Namens des Vereins führen der Präsident oder der Vizepräsident kollektiv je mit dem Sekretär oder dem Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift. Präsident: Leonhard Lindenmaier von Zürich, Vizepräsident: Max Gautschy von Basel, Kassier: Karl Sutter von Pratteln (Baselland), Sekretär: Walther Burckhardt von Basel, alle wohnhaft in Basel. Geschäftslokal: Kornhausgasse 2.

22. Juni. Die Firma W* S. Strütt in Riehen (S. H. A. B. Nr. 169 vom 22. April 1904, pag. 674 ist infolge Verzichtes der Inhaberin erloschen. Aktiven und Passiven gehen über an die Firma: «Oel- und Fettwarenfabrik Riehen Carl Strütt & Co».

22. Juni. Carl Strütt und Ernst Knutty, beide von und in Basel haben unter der Firma Oel- und Fettwarenfabrik Riehen Carl Strütt & Co (Manufacture d'huiles et graisses Riehen Charles Strütt & Co) in Riehen eine Kommanditgesellschaft eingegangen, welche mit dem 1. Juli 1906 beginnt und Aktiven und Passiven der erloschenen Firma «W* S. Strütt» übernimmt. Carl Strütt ist unbeschränkt haftender Gesellschafter, Ernst Knutty ist Kommanditär mit der Summe von Dreissigtausend Franken (Fr. 30,000) und erhält zugleich die Prokura. Natur des Geschäftes: Fabrikation und Handel in technischen Oel- und Fettwaren, chemischen Produkten und technischen Bedarfsartikeln. Geschäftslokal: Riehen, Eisenbahnweg 83.

22. Juni. In der Aktiengesellschaft unter der Firma Basler Handelsbank in Basel (S. H. A. B. Nr. 91 vom 30. März 1897, pag. 375) ist die an Wilhelm Lichtenhahn erteilte Prokura erloschen. Die Firma erteilt an Carl Ferrer von und in Basel Prokura in der Weise, dass derselbe zur rechtsverbindlichen Unterschrift kollektiv mit einem der übrigen Zeichnungsberechtigten namens der Gesellschaft befugt ist.

Nichtamtlicher Teil — Partie non officielle

Versicherungswesen in der Schweiz.

Zu Beginn des Jahres 1904 waren im ganzen 92 private Versicherungsgesellschaften der Bundesaufsicht unterstellt und auch im Verlauf des Jahres ist keine Veränderung eingetreten. In allen vier Fällen nämlich, in denen der Bundesrat einen Beschluss über die Konzession von bisher noch nicht konzessionierten Gesellschaften fasste, erfolgte die Abweisung der Gesuche. Es wird nur allseitige Billigung finden, wenn das eidg. Versicherungsamt, wie in seinem Berichte über das Jahr 1904 zu lesen ist, es sich zur Pflicht macht, neu sich anmeldende Gesellschaften nur dann zum Geschäftsbetriebe in der Schweiz zu ermächtigen, wenn eine strenge Prüfung, namentlich der technischen und finanziellen Grundlagen, ein in jeder Beziehung befriedigendes Ergebnis liefert.

Im genannten Jahre lief die dritte sechsjährige Konzessionsperiode ab. 83 Gesellschaften kamen beim Bundesrate um die Erneuerung der Konzession ein. Die Jahre 1886, 1892, 1898 und 1904 sind Konzessionsjahre. Keiner Gesellschaft wurde nämlich bei der ersten schweizerischen Konzessionserteilung im Jahre 1886 die Konzession länger als auf 6 Jahre erteilt.

Ueber die Einrichtung der periodischen Konzessionserneuerung führt der Bericht folgendes aus: Man wird fragen, warum diese periodischen Konzessionserteilungen erfolgen, ob es nicht genüge, die Bewilligung zum Geschäftsbetriebe einer Gesellschaft ein für alle male zu erteilen und sich das Recht vorzubehalten, diese Bewilligung bei Vorliegen ausreichender Gründe zurückziehen zu können. Wir müssen zugeben, beide Systeme kommen im Grunde auf dasselbe hinaus. Die Bewilligung auf unbestimmte Dauer hat vielleicht sogar vor der Konzessionierung auf eine bestimmte Zeit den Vorteil, der Gesellschaft und ihren Versicherten eine grössere Garantie für einen ruhigen, ununterbrochenen künftigen Geschäftsbetrieb zu bieten und der Gesellschaft zu gestatten, Massnahmen auf lange Sicht zu treffen. Dennoch möchten wir die Periodizität in der Konzessionserteilung nicht missen. Wir haben mit derselben gute Erfahrungen gemacht. Die Neuerteilung der Konzession bietet einen willkommenen Anlass, um Verbesserungen, die sich im Lauf der Jahre als wünschenswert oder als notwendig herausgestellt haben, zu verlangen.

Bei Einführung der schweizerischen Staatsaufsicht mochte noch dazu kommen, dass man gerne dem Vorgange der Kantone folgte, bei welchen früher die Konzession in der Regel auch nur für eine bestimmte Zeit, drei bis vier Jahre, erteilt wurde. Ebenso war die Aufsichtsbehörde im Jahre 1886 selbst noch etwas ungewiss, ob sie aus der grossen Zahl der Gesellschaften denjenigen die Konzession erteilt habe, die wirklich dieser Konzession sich würdig zeigen werden.

Keine der im Jahre 1886 konzessionierten Gesellschaften, die später um Erneuerung der Konzession einkamen, musste abgewiesen werden. Wenn auch das Versicherungsamt in seinem Konzessionsberichte an den Bundesrat vom 28. September 1904 konstatieren konnte, dass man es bei den Konzessionsbewerberinnen im allgemeinen mit einer Auslese vorzüglicher Gesellschaften zu tun habe, so wurde von dieser Amtsstelle doch nicht unterlassen, den Gedanken der Schaffung eines schweizerischen Versicherungsbeirates zu streifen. Durch eine solche Instanz würde die grosse Verantwortlichkeit des Versicherungsamtes verringert.

Seit Inkrafttreten des Bundesgesetzes betreffend Beaufsichtigung von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens, vom 25. Juni 1885, sind viele Verbesserungen zu konstatieren, sowohl was die Garantiemittel, als auch was die Versicherungsbedingungen betrifft. Die Grundlagen sind zuverlässiger und solider und die Versicherungsbedingungen liberaler geworden. Dessenungeachtet sind, wie bei früheren Konzessionserneuerungen, so auch im Jahre 1904 die Gesellschaften, namentlich in Bezug auf ihre technischen und finanziellen Grundlagen, einer neuen Prüfung unterzogen worden. Einzelne Gesellschaften mussten sich denn auch zu einer Verstärkung der Reserven verpflichten. Von andern Gesellschaften musste eine sorgfältigere und vollständigere Berichterstattung an das Aufsichtsamt verlangt werden. Bei allen Gesellschaften befindet sich folgender Vorbehalt: «Die neue Konzession wird erteilt auf Grund der gegenwärtig geltenden und unter Vorbehalt der zu erlassenden Rechtsvorschriften, insbesondere unter Vorbehalt der Bestimmungen des zu erlassenden Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag.» Ebenso wurden bezüglich der Dauer, des Inhaltes und der Wirkungen der Konzessionserneuerung, soweit die Unfallversicherung in Betracht kommt, ausdrücklich die Bestimmungen der auf Grund von Art. 34^{bis} der Bundesverfassung zu erlassenden Bundesgesetzgebung vorbehalten.

Was die Kautionsanbahnung betrifft, so wurde deren Betrag entweder neu festgesetzt oder der Bundesrat beschloss ausdrücklich — es betrifft dies wesentlich die Lebens- und die Unfallversicherungsgesellschaften —, dass es nur «bis auf weiteres» bei dem gegenwärtigen Kautionsbetrage verbleibe. Für die Lebensversicherungsgesellschaften hat die Art der Anlage des Deckungskapitals eine grosse Bedeutung. Die Aufsichtsbehörde hielt es deshalb für angezeigt, bei der letzten Konzessionserneuerung sich ernstlich mit dieser Frage im Zusammenhang mit der Kautionsbestellung zu beschäftigen. In dieser Beziehung bemerkt das Versicherungsamt, dass die Kontrolle über die Geldanlagen der Gesellschaften sehr schwierig, ja für ausländische und namentlich überseeische Gesellschaften in mancher Beziehung unmöglich ist. Da liege der Gedanke nahe, eine Kautions nicht nur, wie bis jetzt, von Fr. 100,000, sondern in der Höhe des Deckungskapitals für den gesamten Versicherungsbestand des Landes zu fordern.

Namentlich aber wird auf die Tatsache hingewiesen, dass einzelne Staaten angefangen haben oder anfangen, das Deckungskapital und grosse Beträge darüber hinaus für ihre Versicherten festzulegen und diesen Versicherten dadurch ein Vorzugsrecht am Vermögen der Gesellschaft zu sichern. Durch solche Massregeln werden die Garantien der übrigen bei den betreffenden Gesellschaften Versicherten geschmälert.

Das Deutsche Reich, dessen Aufsichtsgesetzgebung im allgemeinen als eine treffliche und wirksame bezeichnet werden darf, verlangt von allen ausserdeutschen Gesellschaften, die im Deutschen Reiche Geschäfte treiben, dass das Deckungskapital für die im Inlande abgeschlossenen Versicherungen nach näherer Bestimmung des Aufsichtsamtes für Privatversicherung in der Weise sicherzustellen sei, dass nur mit Genehmigung des letztern darüber verfügt werden kann. Ähnliche Bestimmungen enthält das französische Gesetz vom 17. März 1905. Wenn ferner, um einen andern Punkt zu erwähnen, die Staaten um uns herum von ihren inländischen Gesellschaften grundsätzlich die Anlage des Deckungskapitals im Inlande verlangen, darf sich die Schweiz, im Interesse ihrer Volkswirtschaft, wohl nicht auf die Dauer passiv verhalten.

Das deutsche Aufsichtsgesetz z. B. fordert von den deutschen Gesellschaften nicht nur die Anlage des für deutsche Versicherte bestimmten Deckungskapitals, sondern die Anlage des ganzen Deckungskapitals in deutschen Werten. Es gestattet nur insoweit eine Ausnahme, «als im Auslande zu gunsten bestimmter Versicherungen besondere Sicherheit aus

der Prämieinnahme gestellt werden muss». Die acht in der Schweiz konzessionierten deutschen Gesellschaften können deshalb, auch wenn sie wollten, keine schweizerischen Anlagen ihres Deckungskapitals vornehmen, solange sie nicht durch den Bundesrat dazu angehalten werden. Nicht viel anders geht die französische Gesetzgebung vor.

Im Gegensatz zum deutschen Aufsichtsgesetz und zur französischen Gesetzgebung enthält das schweizerische Aufsichtsgesetz keine Bestimmungen über die Anlage des Deckungskapitals. Dagegen enthält es die vorsichtige Bestimmung: «Die Privatversicherungsunternehmen haben zu Händen des Bundesrates eine von diesem festzusetzende Kautions zu leisten.» Ferner schreibt es vor: «Im Falle des Rückzuges einer Konzession soll, gleich wie in demjenigen einer freiwilligen Verzichtleistung auf dieselbe, die Kautions erst auf den Nachweis der Unternehmung zurück-erstattet werden, dass sie alle ihre Verbindlichkeiten in der Schweiz befreit hat.» Wesentlich ist, dass das Gesetz die Feststellung der Kautions in das Ermessen des Bundesrates stellt.

Das Gebot, eine Erhöhung der Kautions zu verlangen, ergab sich für den Bundesrat zunächst für die Gesellschaften, deren Sitz so weit von der Schweiz entfernt ist, dass die Kontrolle ausserordentlich erswerend und in verschiedener Hinsicht geradezu unmöglich wird, nämlich für die zwei amerikanischen Gesellschaften. Die Verhandlungen mit diesen Gesellschaften zur Hinterlegung einer Kautions in der Höhe des von der Gesellschaft für die schweizerischen Versicherungen zu reservierenden Deckungskapitals haben zu einem befriedigenden Resultate geführt. Nur musste allerdings den beiden Gesellschaften einige Zeit zur Deponierung eingeräumt und ihnen gestattet werden, auch solide ausländische Papiere zu hinterlegen. Damit hat der Bundesrat das bisherige System der Kautionsbestellung für die Lebensversicherungsgesellschaften grundsätzlich verlassen. Die Kautions ist nicht mehr, wie bisher, von vornherein auf eine bestimmte feste Summe limitiert.

Ob die gesetzgebenden Behörden der Schweiz dazu kommen werden, durch eine Revision des Aufsichtsgesetzes oder durch ein eigenes Gesetz nicht nur die Kautionsfrage, sondern die allgemeinere Angelegenheit betreffend die Kontrolle über die Anlage der Deckungskapitalien zu ordnen, wird die Zukunft lehren. Immerhin, bemerkt der Bericht des Versicherungsamtes, widerspreche es den Traditionen der Schweiz, den internationalen Charakter der Versicherung zu verkennen. Es sei vielleicht heute notwendiger denn je, diesen Charakter zu betonen und ihn, im Interesse des Versicherungswesens, soweit als möglich zu wahren zu suchen.

Eine weitere Frage, mit der sich der Bundesrat anlässlich der Neuerteilung der Konzession beschäftigte, bezieht sich auf die Lebensversicherungen mit Tontinen-Akkumulation des Gewinnes nach dem System der amerikanischen Gesellschaften. Die Bewilligung zum Abschlusse solcher Versicherungen wurde keiner Gesellschaft mehr erteilt. Diese Bewilligung hatte bisher noch eine einzige Gesellschaft inne (die New Yorker Germania), die im Jahre 1890 die Genehmigung zur Einführung des sogenannten Dividenden-Beerbungsplanes erhielt. Die Genehmigung ist bei den nachfolgenden Konzessionserneuerungen in den Jahren 1892 (22. November) und 1898 (21. Oktober) nicht zurückgezogen worden. Inzwischen hatte jedoch der Bundesrat (am 15. November 1898), der Lebensversicherungsgesellschaft New York, deren Versicherungsbestand teilweise aus sogenannten Akkumulationspolicen herrührt, die Konzession erst erteilt, nachdem die Gesellschaft ausdrücklich auf den Abschluss von Gewinn-Akkumulationsversicherungen in der Schweiz verzichtet hatte. Die Gründe, die den Bundesrat zu seiner ablehnenden Haltung gegenüber der New York veranlassten, lagen weniger in dem System oder der Rechnungslegung über die Gewinnansprüche, als vielmehr in den Uebelständen, welche bei der Acquisition regelmässig sich ergeben. Das Publikum verlangt gewöhnlich eine Schätzung des mutmasslichen Gewinnes, welcher ihm am Ende der Ansammlungsperiode zufallen soll. Da es aber unmöglich ist, die Verhältnisse des Versicherungsbetriebes und speziell die Höhe des Gewinnes auf so lange Fristen hinaus vorauszusagen, so führen die von den Gesellschaften und ihren Organen vorgenommenen Schätzungen, welche durchwegs auf optimistischen Grundlagen beruhen, sehr oft zu schweren Enttäuschungen, die geeignet sind, das Ansehen der Versicherung herabzusetzen. Um konsequent zu handeln, hat der Bundesrat anlässlich der letzten Konzessionserneuerung die Erteilung irgend einer Bewilligung zum Abschlusse von Tontinen- und Halbtontinenversicherungen abgelehnt.

In der Schweiz betrug im Jahre 1904 der vom Versicherungsamt registrierte Prämienaufwand Fr. 69,108,592. Am 1. Dezember 1900 betrug die Zahl aller Haushaltungen in der Schweiz 728,920. Auf eine Haushaltung trifft es mithin durchschnittlich einen Prämienaufwand von Franken 69,108,592 : 728,920 = Fr. 95. Berücksichtigt man, dass hierin verschiedene in unserm Lande sonst noch aufgewendete Versicherungsprämien, namentlich die Prämien der der Bundesaufsicht nicht unterstehenden Vereine mit örtlich beschränktem Geschäftsbetrieb (Art. 1, Absatz 2 des Aufsichtsgesetzes), nicht begriffen sind, so ersieht man, dass es jedes Haushaltungsbudget direkt oder indirekt durchschnittlich mit über Fr. 100 Versicherungsprämien zu tun hat.

Der für die Versicherung in der Schweiz sich ergebende durchschnittliche Betrag von rund Fr. 100 darf auch im Vergleich zu den Beträgen der direkten Steuern als ein beträchtlicher bezeichnet werden. Man kann sich vielleicht nur verwundern, sagt der Bericht des Versicherungsamtes, dass er so hoch ausfällt, trotzdem die kantonalen Steuergesetze dem Prämienzahler zur Zeit noch nicht die Vergünstigungen und Erleichterungen gewähren, wie sie in einigen Staaten zur Förderung der Versicherung und der Familienfürsorge nachahmenswerterweise schon bestehen.

Baumwollindustrie in den Südstaaten der Union. In der «Review of Reviews» lässt sich Richard H. Edmonds über den Fortschritt der südstaatlichen Baumwollspinnerei während der letzten 25 Jahre wie folgt aus: Zwischen den Jahren 1880 und 1905 vermehrte sich in den Südstaaten der Vereinigten Staaten von Amerika die Zahl der Spindeln von 667,000 auf 9,205,000, der Baumwollverbrauch in den Spinnereien von 225,000 auf 2,163,000 Ballen. Diese Ziffern erhalten aber erst dadurch ihr eigentliches Relief, wenn man weiss, dass der Verbrauch in den Neu-Englandstaaten und den übrigen Produktionszentren im Jahre 1880 mit zusammen 1,350,000 Ballen sechsmal so gross war, als in den Südstaaten. Im Jahre 1905 dagegen übertraf dieser Verbrauch mit 2,282,000 Ballen nur um einige Tausend Ballen die verarbeitete Baumwollmenge der südstaatlichen Spinnereien. In den letzten 25 Jahren hat sich somit der Baumwollverbrauch der Südstaaten vervierfacht, während er in Neu-England nur um 28 Prozent zugenommen hat.

Ausländische Banken. — Banques étrangères.

Banque nationale de Belgique.		Banque d'Angleterre.			
14 juin	21 juin	14 juin	21 juin		
Encaisse-métall.	121,706,374	123,284,777	Circulat. de billets	676,755,230	688,987,780
Portefeuille	582,499,853	582,629,898	Comptes-courants	84,546,124	87,746,894

Banque d'Angleterre.		Banque d'Angleterre.			
14 juin	21 juin	14 juin	21 juin		
Encaisse-métall.	24,584,186	26,648,037	Billets émis	51,803,190	54,166,290
Réserve de billets	33,169,460	25,211,175	Dépôts publics	9,050,109	11,525,252
Effets et avances	39,126,448	29,543,325	Dépôts particuliers	42,741,064	42,732,652
Valeurs publiques	15,577,138	15,977,138			

Annoncen-Pacht:
Rudolf Mosse, Zürich, Bern etc.

Privat-Anzeigen. — Annonces non officielles.

Régie des annonces:
Rodolphe Mosse, Zurich, Berne, etc.

EMISSION
des
4 1/4 % Hypothekar-Anlehens im I. Range von Fr. 1,500,000
der
Aktiengesellschaft Hotel Gurnigel
in BERN

Das Anlehen ist eingeteilt in 1500 Partialem zu Fr. 1000, auf den Inhaber, welche mit halbjährlichen, jeweilen per 1. Mai und 1. November zahlbaren Coupons versehen sind.

Diese Partialem sind für im Kanton Bern wohnende Inhaber staatssteuerfrei.

Die Rückzahlung des Anlehens erfolgt mittelst 30 jährlichen Amortisationen, beginnend mit 1910. Die Gesellschaft kann jedoch, erstmals auf den 1. November 1915, später auf jeden Couponstermin, beliebige grössere Rückzahlungen leisten.

Zur Sicherstellung des Anlehens werden verschrieben:

- Das neuerbaute Hotel Gurnigel, samt Dependenz und Anlagen, Waldungen, Weiden etc. mit einer Grundsteuer-schätzung von Fr. 1,620,920. — Versicherungssumme der Gebäude Fr. 1,657,300.
 - Das zum Betriebe des Hotels nebst Dependenz dienende Mobiliar, geschätzt für Fr. 733,383.65
- TOTAL Fr. 2,354,303.65**

Die Emission des Anlehens erfolgt durch freihändige Begebung der Partialem zu folgenden Bedingungen:

Der Emissionskurs ist pari, abzüglich Marchzins vom Bezugstage bis 1. November 1906.

Die Anmeldungen werden der Reihe nach befriedigt und die Auflage nach Erschöpfung des Anlehensbetrages geschlossen.

Die Einzahlung der gezeichneten Beträge hat bis zum 31. Juli 1906 zu erfolgen.

Bis zur Fertigstellung der definitiven Partialem werden den Abnehmern Interimscheine ausgeliefert.

Anmeldungen auf Partialem dieses Anlehens zu den vorbezeichneten Bedingungen werden entgegengenommen in

- | | |
|--|---|
| Bern: Kantonbank von Bern und ihre Zweiganstalten in St. Immer, Biel, Burgdorf, Thun, Längenthal und Pruntrut. | von Ernst & Co. Fasnacht & Buser. (1584.) |
| Spar- & Leihkasse in Bern. | Grenus & Co. |
| Berner Handelsbank. | Marcuard & Co. |
| Depositokasse der Stadt Bern. | Wytenbach & Co. |
| Schweizerische Vereinsbank. | Basel: Dreyfus Söhne & Co. |
| Schweizerische Volksbank. | A. Sarasin & Co. |
| Eug. von Büren & Co. | Kaufmann & Co. |
| Armand von Ernst & Co. | La Roche & Co. |
| | Luzern: Bank in Luzern. |
| | Zürich: Aktiengesellschaft Leu & Co. |

Einwohnergemeinde Sursee

Rückzahlung von Obligationen

des
3 3/4 % Anlehens von Fr. 400,000 vom 27. März 1904

An der gemäss Art. 4 des Anlehensvertrages heute stattgefundenen Ziehung sind folgende 6 Obligationen zur Rückzahlung ausgelost worden
Nr. 26, 75, 86, 191, 206, 368.

Die Verzinsung dieser Obligationen hört mit 30. Juni 1906 auf. Das Kapital, sowie die Zins-Coupons pro 1906 werden vom 30. Juni a. c. an spesenfrei ausbezahlt bei der Luzerner Kantonbank in Luzern und deren Filialen. (1570-)

Sursee, den 21. Juni 1906.

Der Gemeinderat.

Société suisse pour l'Exploitation d'Hôtels

Par décision de l'assemblée générale des actionnaires en date du 11 juin 1906, la dissolution de la société a été prononcée.

MM. les créanciers de la société sont invités à produire leurs créances au siège social, Hôtel de Paris, 23, rue Léopold Robert 23, à La Chaux-de-Fonds.

Donné pour 3 insertions dans la Feuille officielle suisse du commerce (c. o. 665).

(1513;)

Les liquidateurs:

Léopold Müller. A. Nottaris.

Rheinschiffahrt ab Basel

Wir beehren uns, Ihnen zur Kenntnis zu bringen, dass die erste Abfahrt ab Basel gegen Ende dieses Monats stattfindet. (1551.)
Güteranmeldungen nehmen entgegen, sowie Frachten und Auskünfte erteilen

Telephon 4028

Steinacher & Rueff, Basel.

Axalp 1500 M. ü. M. **Berner Oberland**
Station Giessbach (Schweiz) (998)
Kurhaus Bellevue
In entzückend schöner Lage mit köstlichem Ausblick auf See u. Gebirge. Pensionspreis von Fr. 4 an. Prosp. gratis. P. Kuster, zugleich Besitzer d. Hôtel au lac, Brienz.

STEINEN Kt. Schwyz
Station der Gotthardbahn
Kinder-Kurhaus, Waidli
Schönster Ferienaufenthalt für schulumüde und erholungsbedürftige Kinder besserer Stände. Sonnige, staub- u. nebelfreie Lage mit prachtvoller Aussicht. Hygienisch vorzüglich eingerichtetes Haus. Moderner Komfort. Elektr. Licht. Zentralheizung. Ausgedehnter Naturpark. Beste Verpflegung, individuelle Behandlung. — Illustrierte Prospekte stehen gerne zur Verfügung. (625:)
Hausarzt: **Dr. med. E. Köchli.** Besitzerin: **Frau A. Camenzind, Ww.**

Einladung zur Generalversammlung der Aktionäre der Zürcher Dampfboot-Gesellschaft
auf Donnerstag, 28. Juni 1906, abends 5 Uhr
ins Gesellschaftszimmer der Tonhalle.

Traktanden:

- Entgegennahme des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung nebst Bilanz für das Jahr 1905. — Bericht der Reserven. (1520)
 - Statutengemässe Erneuerungswahlen in den Verwaltungsrat.
- Eintrittskarten und Jahresberichte können gegen genügende Ausweis über Aktienbesitz vom 22. Juni an auf unserm Verwaltungsbureau Goethestrasse 20, Stadelhofen bezogen werden.
Zürich, 16. Juni 1906. **Der Verwaltungsrat.**

Für Kapitalisten
80 bis 100 Mille

werden zur Errichtung eines Zweiggeschäftes in der Baumaterialien-Branche gesucht. Eventuell Kommandite oder aktive Beteiligung. Absolute Sicherheit. (1589)
Offerten sub Chiffre ZZ 6525 an die Annoncen-Expedition
Rudolf Mosse, Zürich.

Fabrik-Verkauf

Die Conservenfabrik Friedrichshafen, welche sich im besten Zustand befindet, wird von dem unterzeichneten Besitzer sehr preiswürdig verkauft. Gebäulichkeiten und Kraftanlage sind gross genug zur Fabrikation weiterer Artikel. Das Anwesen dürfte sich auch besonders als Filiale einer Milch-Schokolade und Confiterie-Fabrik auf deutschem Gebiet eignen. Im letzterem Fall ist ein Reflektant für die entbehrlichen Maschinen vorhanden. Auf Wunsch bleibt der Besitzer bereilligt. (1599)
Hermann Bockner, Sückererfabrikant in Friedrichshafen am Bodensee.

Spiez-Erlenbach-Bahn

Entsprechend dem Beschluss der Generalversammlung der Aktionäre vom 16. Juni a. c. wird der Aktiencoupon Nr. 9 mit Fr. 15 von heute an eingelöst bei der Kantonbank von Bern in Bern und ihren Zweiganstalten. (1598)

Erlenbach, den 26. Juni 1906.

Die Direktion.